

Inhalt:

1. Keine Befreiung von der Steuerklärung bei geringen Einnahmen
2. Aufnahmeklausel in der Satzung kann nicht durch Beschluss unterlaufen werden
3. Kapitalerträge: BMF aktualisiert Erlass zu NV-Bescheinigungen
4. Unfallversicherung: Bereich der Wohlfahrtspflege ist weit gefasst

1. Keine Befreiung von der Steuerklärung bei geringen Einnahmen

Ein nicht als gemeinnützig anerkannter und nicht nach § 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreiter eingetragener Verein ist auch dann nicht von der Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung befreit, wenn seine Einnahmen lediglich aus Mitgliederbeiträgen in geringfügiger Höhe bestehen.

Das entschied das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg im Fall eines nicht gemeinnützigen Vereins. Weil er trotz Aufforderung keine Steuererklärung einreichte, erließ das Finanzamt einen Schätzungsbescheid über null Euro, setzte aber zugleich einen Verspätungszuschlag von 100 Euro fest.

Zu Recht, wie das FG entschied. Zweck des Verspätungszuschlags ist es, den Steuerpflichtigen durch die Festsetzung dieses besonderen Druckmittels zukünftig zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten und so ein ordnungsgemäßes Veranlagungsverfahren sicherzustellen. Er ist zumindest dann zulässig, wenn die Festsetzung wegen wiederholter Verletzung der Erklärungspflichten erfolgt.

Dass der Verein kein (steuerbares) Einkommen erzielte, befreite ihn nicht von der Abgabe einer Steuererklärung. Er ist als sonstige juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Er war nicht nach § 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und war demnach nach § 31 Abs. 1 KStG i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 1 EStG und § 31 Abs. 1a Satz 1 KStG als steuerpflichtige juristische Person zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.11.2024, 8 K 8046/23

2. Aufnahmeklausel in der Satzung kann nicht durch Beschluss unterlaufen werden

Regelt die Satzung, dass eine bestimmte Personengruppe Mitglied des Vereins werden kann, ist ein gegenläufiger Beschluss der Mitgliederversammlung unwirksam.

Das entschied das Landgericht (LG) Berlin im Fall des FC Bundestag. Laut Satzung kann jeder, der aktives oder ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages ist oder einen direkten Bezug zum Bundestag beziehungsweise Verein hat, Mitglied werden.

Die Mitgliederversammlung hatte beschlossen, dass sich die Mitgliedschaft im Verein und eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD ausschließen. Dagegen klagten Vereinsmitglieder, die der AfD angehörten und bekamen vor dem LG recht.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nach Auffassung des Gerichts nichtig, weil er gegen die Satzung verstößt (satzungsdurchbrechender Beschluss). Aus der genannten Satzungsklausel folgt, dass jedes Mitglied des Deutschen Bundestages Vereinsmitglied sein kann, unabhängig von seiner Parteizugehörigkeit.

Durch den Beschluss wird die grundsätzliche Entscheidung, ob Menschen Mitglied des Vereins werden dürfen, geändert. Es handelt sich also um eine Änderung des Kerns der Vereinsverfassung. Diese Satzungsdurchbrechung ist auch dauerhaft, es handelt sich also um keine – mit satzungsändernder Mehrheit zulässige – punktuelle Satzungsdurchbrechung.

Hinweis: Grundsätzlich steht es im freien Ermessen des Vereins, wen er als Mitglied aufnehmen will. Er ist aber durch entsprechende Satzungsregelungen gebunden. Vereine sollte also eventuell überprüfen, ob ihre Aufnahmepraxis nicht im Widerspruch zu einer solchen Satzungsregelung steht. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Satzungen Vorgaben macht, wer Mitglied werden kann.

Landgericht Berlin, Urteil vom 11.03.2025, 85 O 64/24

3. Kapitalerträge: BMF aktualisiert Erlass zu NV-Bescheinigungen

Das Bundesfinanzministerium hat seinen Erlass zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer aktualisiert. Für gemeinnützige Körperschaft gilt danach Folgendes:

Für die Befreiung vom Steuerabzug ist grundsätzlich die Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung; Vordruck NV 2 B) erforderlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle statt der NV-Bescheinigung eine Kopie des letzten Freistellungsbescheides überlassen wird. Sie muss für einen nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge ausgestellt sein.

Bei neu erteilter Gemeinnützigkeit kann eine Kopie des Feststellungsbescheides nach § 60a AO vorgelegt werden. In diesem Fall ist aber – auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung – die Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge von maximal 20.000 Euro jährlich begrenzt. Die Befreiung vom Steuerabzug gilt hier für höchstens für drei Jahre. Die Frist endet dabei immer am Schluss des Kalenderjahres.

Bei gemeinnützigen Körperschaften liegen diese Voraussetzungen vor, wenn die Befreiung von der Körperschaftsteuer für den gesamten Veranlagungszeitraum gewährt werden kann (§ 60 Absatz 2 AO).

Die Vorlage des Freistellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Unterhalten steuerbefreite Körperschaften einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bei dem die Freibeträge und Freigrenzen überschritten sind, werden sie jährlich zur Körperschaftsteuer veranlagt. In diesen Fällen bescheinigt das Finanzamt die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich in Form einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid. Die Befreiung ist zulässig bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das der Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde. Die gemeinnützige Einrichtung muss dem zum Steuerabzug Verpflichteten schriftlich mitteilen, ob die Kapitalerträge im steuerfreien oder steuerpflichtigen Bereich angefallen sind.

BMF, Schreiben vom 14.05.2025, IV C 1 - S 2252/00075/016/070

4. Unfallversicherung: Bereich der Wohlfahrtspflege ist weit gefasst

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 VII. Sozialgesetzbuch (SGB) sind Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese Regelung umfasst nicht nur die Wohlfahrtspflege im engeren Sinn.

Das stellt das Bundessozialgericht (BSG) im Fall eines Pfadfindervereins klar. Dessen Vorsitzender rutschte auf Glatteis aus, als er den Pfadfinderbus verließ, um Zelte zur Dichtheitsprüfung und Reparatur abzuladen, und verletzte sich. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte Entschädigungsleistungen ab, weil er bei der unversicherten Erfüllung von Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft verunglückt sei und sich als ehrenamtlich tätiger Vereinsvorsitzender nicht freiwillig versichert habe.

Das sah das BSG anders und ordnete die Tätigkeit des Vereinsvorsitzenden dem Bereich der Wohlfahrtspflege zu. Damit fiel sie unter die Sonderregelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII.

Der Typusbegriff der "Wohlfahrtspflege" – so das BSG – im Versicherungspflichttatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. ist nicht auf die Betreuung spezifisch gefährdeter oder besonders schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher begrenzt, sondern weit zu verstehen. Er erfasst das gesamte Spektrum der sozialen Arbeit und damit auch Tätigkeiten der allgemeinen Jugendhilfe.

„Jugendhilfe“ definiert das Gericht dabei nach den Bestimmungen des SGB VIII über die dort geregelte Kinder- und Jugendhilfe. Die Durchführung wöchentlicher Gruppenstunden und mehrtägiger Touren und Ausflüge durch Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) gehören zu den klassischen Aufgaben und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Versicherte müssen aber selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe i.S. des § 1 SGB VIII tätig werden und dabei im Kern gemeinnützige Ziele verfolgen. Die kinder- und jugendhilferechtlichen Ziele muss dabei in der praktischen Kinder- und Jugendarbeit den Schwerpunkt bilden.

Das war hier der Fall: Der Betroffene war als Vorsitzender des Pfadfindervereins selbst in der Kinder- und Jugendhilfe tätig, die den Schwerpunkt der Vereinsarbeit bildete. Die Tätigkeit, bei der er verunglückte, entsprach den objektiven Interessen des Pfadfindervereins, der in der kommenden Saison für Kinder und Jugendliche u.a. Zeltlager anbieten wollte. Für den Versicherungsschutz – so das BSG – ist dabei belanglos, dass der Vorsitzende nicht unmittelbar bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, sondern im Vorfeld konkreter Betreuungsmaßnahmen verunglückte.

BSG, Urteil vom 25.03.2025, B 2 U 3/23 R

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl